

Amts = Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Nro. 31. —

Breslau, den 5ten August 1812.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 300. Wegen der anzuzeigenden Sterbefälle und ohnentgeltlichen Ausfertigung der Todten Scheine in armen Pupillen=Sachen.

Uns ist angezeigt worden, daß die Geistlichen und Pfarrer aller Confessionen solche Sterbefälle nicht sofort anzeigen, welche die Einleitung einer Vormundschaft über minderjährige Erben nothwendig machen, sondern vielmehr dergleichen Anzeigen bis zur Einreichung der gewöhnlichen Todtenlisten versparen, wodurch mehrere Monate verstreichen, und daher sowohl der Nachlaß, als dessen minorene Erben ihrem Schicksal überlassen bleiben. Auch wird von vielen Gerichten darüber geklagt, daß die Pfarrer die Scheine über das Ableben des Erblassers selbst in armen Pupillen=Sachen nicht ohne Entgelt ausfertigen wollen.

Wir weisen demnach, die Geistlichen und Pfarrer aller Confessionen hierdurch gemessenst an:

- 1) Jede Anzeige, welche die Gesetze, besonders §. 478. Theil 2. Titel 11. und §. 93. Theil 2. Titel 18. des allgemeinen Landrechts vorschreiben, sofort nach jedem sich ereignenden Todesfall dem competenten Gerichte zu machen, und es nicht bis zur Einsendung der Todtenlisten zu belassen.
- 2) Mit diesen Anzeigen zugleich Lauffscheine der minorenen Kinder, so wie Scheine über das Ableben der Erblasser, unter Vorbehalt ihrer Gebühren dem Gerichte zu übergeben.

Wir fordern die Herrn Superintendenten, das Hochwürdige Bischöfliche General-Vikariat=Amt und die Herrn Dechanten auf, genau darauf zu halten, daß diese Verordnungen befolgt werden.

G. S. III. Juni 150. Breslau, den 22sten July 1812.

Geistliche= und Schulen=Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 301. Wegen der von den Magisträten jährlich einzureichenden Atteste an die Haupt-Feuer-Societäts-Casse.

Da es der Einfindung der Special-Feuer-Societäts-Cassen-Rechnungen von 18 $\frac{1}{2}$ ab, nicht weiter bedarf; so werden die Magisträte des hiesigen Regierungs-Departements hiermit angewiesen, alle Jahre, mit Ende Juni nur ein Attest an die hiesige Haupt-Feuer-Societäts-Casse einzusenden, woraus

- 1) die Summe der im Laufe des Rechnungs-Jahres auf die verschiedenen Feuer-Societäts-Beitrags-Ausschreibungen, an die Haupt-Feuer-Societäts-Casse eingezahlten Gelder,
- 2) die Reste, welche auf diese Ausschreibungen verblieben sind, zu entnehmen sind.

Für das Jahr 18 $\frac{1}{2}$ ist das Attest mit Ablauf des Monats Julii förderfamst einzureichen.

Uebrigens sind die Brand-Bonifications-Rechnungen damit nicht zu wechseln, welche von den Magisträten, wo Brände entstehen, nach wie vorher, an die Königl. Regierung eingesandt werden müssen.

P. VII. Juli 983. Breslau, den 22sten Juli 1812.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 302. Wegen Besteuerung des Syrups aus Stärke.

Ueber die Besteuerung des Syrups aus Stärk sind von den Königl. Departements der Staats-Einkünfte und für die Gewerbe und den Handel folgende Bestimmungen gemacht worden:

- I. Der in den Städten aus versteuerten Stärke gefertigte Syrup ist keiner Abgabe weiter unterworfen, indem er durch die Consumtions-Abgabe vom Weizen 1 Mthlr. 13 gr. 4 $\frac{1}{2}$ pf. vom Centner schliesslich Gewicht trägt.
- II. Der in den Vorstädten gefertigte Syrup darf nur dann in die Städte frei eingehen, wenn überzeugend dargethan worden, daß die Besteuerung der Stärke geschehen ist.
- III. Der vom platten Lande in die Städte eingehende Syrup, zahlt 2 Mthlr. 1 gr. 9 $\frac{1}{2}$ pf. vom schlesischen Centner. Auf dem platten Lande aber darf er vor der Hand gefällesfrei an Jedermann zur eignen Consumption verkauft werden.

Auf den Grund dieser Bestimmungen wird daher festgesetzt:

- 1) daß Jedermann sowohl in den Städten als in den Vorstädten, welcher Syrup aus Stärke zum Verkauf fabriciren will, dem Accise-Amte davon Anzeige machen und sich über die Besteuerung der Stärke jedesmal ausweisen muß.

2) daß

- 2) daß die Accise = Aemter jedem, welcher Syrup aus Stärke fabriciren will, ein Conto geben und auf solches die in Syrup verwandte Quantitäten Stärke, so wie die Versteuerungs = Data und Nummern notiren,
- 3) nach Ablauf von 8 Monaten, also ultimo März 1813, Anzeige machen müssen
 - a) wieviel während der 8 Monate Stärke zu Syrup sowohl in der Stadt, als in der Vorstadt verwandt und also Syrup fabricirt, und
 - b) wieviel Stärke = Syrup vom platten Lande eingebracht und versteuert worden?
 - c) auf den Fall aber, daß weder Stärke = Syrup fabricirt, noch vom platten Lande eingebracht worden, ist davon anhero Anzeige zu machen.

Vorstehendes wird daher dem Publico zur Nachricht und den Accise = Aemtern zur Achtung bekannt gemacht.

P. VI. Juli 817. Breslau, den 23sten Juli 1812.

Abgaben = und Polizei = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 303. Wegen Aufnahme der Luxus = Steuerpflichtigen Gegenstände in den Städten und der diesfälligen Verwaltung durch die Accise = Aemter.

Es ist von Einer Königlich Hochlöblichen Section des Hohen Departements der Staats = Einkünfte für die directen und indirecten Abgaben mittelst Rescripts vom 23. Juni c. bestimmt worden, daß die Polizei = Behörden und Magisträte in den Städten von der Aufnahme der Luxus = Steuerpflichtigen Gegenstände und der diesfälligen Administration entbunden, und solche für die Zukunft den städtischen Accise = Aemtern übertragen werden soll. Diesem zufolge wird den Polizei = Behörden und respective Magisträten im hiesigen Regierungs = Departement, excl. der Stadt Breslau, als wojelbst die Luxus = Steuer = Aufnahme noch ferner durch die Polizei = Behörde geschehen muß, hiermit aufgegeben, die Luxus = Steuer = Verwaltung sowohl in Ansehung der Aufnahme als der Erhebung, sammt den diesfälligen Acten, Extracten, Zu = und Abganglisten, Wagen = Versiegelungs = Registern ic. ult. August c. an die Orts Accise = Aemter förmlich zu übergeben, darüber ein Protocoll abzuhalten, ein Exemplar der Königlich Regierung = Finanz = Deputation einzureichen, eins dem Accise = Amte zu übergeben und das Concept für sich zu den Acten zu nehmen.

Von den ult August c. noch au^ostehenden Resten, so wie überhaupt von der Lage der Administration. ist ein richtiger Abschluß zu fertigen, und das eine Exemplar dem Accise = Amte Behufs der fort zu sehenden Verwaltung auszuhändigen und das andere anhero einzujenden.

Den Königlich Accise = Aemtern, exclusive der Stadt Breslau, wird dagegen aufgetragen, das Luxus Steuer = Geschäft in dessen ganzen Umfange vom 1. September c. an zu übernehmen, sich aus den zu empfangenden magistratualischen und respectiven Polizeiamtlichen Acten und aus dem Amts = Blatt mit den in Luxus = Steuer = Angelegenheiten ergangenen Verfügungen, besonders aber mit dem Inhalte der, ihnen bereits unterm 22. November v. J. mittelst gedruckten Circularis zugegangenen Instruction zu Erhebung und Verrechnung der Luxus = Steuer de eod. dato, so wie mit den, in deren Verfolg späterhin erlassenen im Amts = Blatt enthaltenen verschiedenen declaratorischen Verordnungen aufs genaueste bekannt zu machen, sich von den Principien der Besteuerung sowohl, als von der Art der Administration gehödig zu informiren, sich hiernächst der Verwaltung dieser Abgaben = Parthie pflichtmäßig zu unterziehen, und die Aufnahme der Luxus = Steuer Gegenstände in den Städten, wo solche für das 1ste halbe Jahr 18 $\frac{1}{2}$ noch nicht erfolgt ist, sofort, da, wo solche aber bereits von den zeitherigen Aufnahme Behörden für diese Steuer = Periode bereits geschehen, eist mit dem 2ten halben Jahre 18 $\frac{1}{2}$ instructionsmäßig vorzunehmen, wobei festgesetzt wird, daß in denjenigen Städten, woselbst Stadt = Inspectoren angestellt sind, die Aufnahme der Luxus = Steuerpflichtigen Gegenstände, durch diese, in den übrigen Städten durch die Cassen = Officianten, in beiden Fällen aber mit Beihülfe der Accise = Aufseher zu besorgen ist. In Betreff der Aufertigung und Einreichung der Aufnahme = Listen werden die Accise = Aemter auf gedachte Instruction vom 22sten November pr. Absch. I. ausdrücklich verwiesen und dabei bemerkt, daß pro futuro nemlich a 1^{mo} December c. das Aufnahme = Register für das 1ste halbe Jahr eines jeden Etatsjahres bis zum 10. September c. und fürs 2te halbe Jahr bis zum 10. März bei 5 Rthlr. Strafe eingesandt werden muß.

Wegen der prompten Erhebung der Luxus = Steuer = Gefälle wird auf den Abschn. III. §. 5. der gedachten Instruction Bezug genommen, wonach die Hebung = Behörden, wegen des Eingangs der Gelder, verantwortlich sind, und gegen diese bei säumiger Beitreibung nöthigenfalls mit Execution verfahren werden soll. Die eingehobenen Gelder müssen monatlich an die Regierungs = Haupt = Cassen und der ganze Betrag für das 1ste halbe Jahr wo möglich schon im October und spätestens bis zum letzten November, für das 2te halbe Jahr aber im April und spätestens bis zum letzten May, sub rubro Luxus = Steuer = Gelder, prompt abgeführt und bei deren Einzahlung der Regierungs = Haupt Cassen jedesmal ein separater Soranzettel zugesandt werden. Die monatlichen Administrations = und

Resten =

Resten-Extracte sind der Königl. Regierung Finanz-Deputation an eben demselben Tage einzureichen, an welchen die erhobenen Gelder zur Haupt-Casse abgeführt werden, und zwar dergestalt, daß solche spätestens, den 9ten des folgenden Monats hier eingehen.

Für diejenigen Monate, wo weder Einnahme gewesen, noch Reste verblieben sind, ist kein Extract erforderlich, sondern eine diesfällige negative Anzeige hinlänglich.

Für die von den Accise-Ämtern nunmehr ganz zu übernehmende Luxus-Steuer-Administration wird ihnen eine Lantieme von 4 pro Cent der Brutto-Einnahme bewilligt, von welcher sie zuvörderst die nöthigen Ausgaben für Drucksachen und Schreib-Materialien besorgen müssen, der Ueberschuß aber ist unter die Officianten, welche die Aufnahme und Hebung besorgen, zu gleichen Raten zu vertheilen, wobei es sich von selbst versteht, daß es da, wo beide Gegenstände nicht von verschiedenen Officianten bearbeitet werden, keiner Theilung weiter bedarf, sondern daß das Ganze überschüssende Quantum den Officianten gebührt, welche zugleich aufnehmen und erheben.

Uebrigens wird bemerkt, daß die hiesige Graß- und Barth'sche Buchdruckerey von den nach der Instruction vom 22. November pr. erforderlichen Formularen sub lit. A. B. C. F. K. L. und M. eine neue Auflage für ihre Rechnung veranstalten wird, von welcher sich die Accise-Ämter die benöthigen Drucksachen gegen baare Bezahlung nach billigen Preisen verschreiben können.

Schlüßlich gereicht dem Luxus-Steuerpflichtigen Publico in der Stadt Breslau hiermit zur Nachricht, daß die Aufnahme der Luxus-Gegenstände an hiesigem Orte, wie schon oben gedacht worden, noch ferner durch die Polizei-Behörde geschehen wird, an welche Casse aber für die Zukunft die diesfälligen Steuern einzuzahlen sind, darüber wird zu seiner Zeit das Nähere bekannt gemacht werden. Bis zur anderweitigen Bestimmung werden solche noch von der hiesigen Polizei-Behörde erhoben.

F. VIII 807. April.

F. XIII. 22. Juli.

F. I 378. Juli

} Breslau, den 27. Juli 1812.

Finanz-Abgabe- und Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 304. Wegen der für die Luxus-Steuer-Bewaltung bewilligten 4 Procent Lantieme von der diesfälligen Einnahme.

Es ist höhern Orts die Bestimmung erlangen, daß die Luxus-Steuer-Aufnahme- und Hebungs-Behörden, von der Luxus-Steuer-Brutto-Einnahme vom

vom Etats = Jahre 18 $\frac{1}{2}$ an eine Lantieme à 4 Procent als Remuneration für ihre mit dieser Branche verbundenen Geschäfte erhalten, jedoch davon die nöthigen Ausgaben für Drucksachen und Schreibmaterialien bestreiten sollen. Der nach Abzug dieser Ausgabe bleibende reine Ueberschuß wird unter die Officianten, welche die Aufnahme und Hebung besorgen, zu gleichen Theilen vertheilt. Dem Königl. Landrathl. Officiis und Kreis = Steuer Aemtern im hiesigen Departement wird solches nachrichtlich zur Achtung hiermit bekannt gemacht, und können nunmehr von den Kreis Cassen, statt der zeither bezogenen 2 Procent Lantieme, in den einzureichenden monatlichen Administrations = Extracten und bei Abführung der Gelder zur Regierungs = Haupt = Cassé 4 Procent in Abzug gebracht werden.

Dieserigen Kreis = Cassen, welche seit dem 1ten Juni c. auf Abschlag des Coll = Einkommens pro 18 $\frac{1}{2}$ bereits Luxus = Steuer Gelder eingezahlt und sich davon, wie zeither, nur 2 Procent decourtirt haben, können die fehlenden 2 Procent davon nachrichtlich zum Decourt bringen, jedoch haben sich selbige zu Vermeidung unangenehmer Rechnungs = Differenzen dieserhalb mit unseren Rechnungs = Controlle in Correspondenz zu setzen, welche den nachträglichen Decourt berechnen wird, der den Kreis = Cassen, nach Lage der hiesigen Acten = und Cassen = Bücher zu Completirung der 4 Procent gebührt; von den seit dem 1ten Januar c. einhebenden Resten aus der Vorzeit bis ult. May c. können selbige aber nach wie vor nur 2 Procent Lantieme in Abrechnung bringen, da diese rückständigen Gefälle nach Vorschrift der Instruction vom 22sten November pr. bereits bis zum letzten May d. J. hätten berichtigen sollen. Uebrigens wird zur Vermeidung aller unnöthigen Rückfragen ein für allemal bemerklich gemacht, daß die Lieferung der Druck = Sachen zur Bearbeitung der Luxus = Steuer = Sachen für das Etats = Jahr 18 $\frac{1}{2}$ nicht mehr statt findet, da die dießfälligen Ausgaben wie verordnet, von den ausgesetzten 4 Procent Lantieme bestritten werden müssen; dagegen wird die hiesige Grass und Barthische Buchdruckerey von den Formularen sub Lit. A. B. C. F. K. L. und M, welche die Instruction vom 22sten November pr. erfordert, eine neue Auflage für ihre Rechnung veranstalten, von welcher künftig die benötigten Drucksachen gegen baare Bezahlung nach billigen Preisen verschrieben werden können.

F. VIII. 807 April c. }
 F. XIII. 22 Julii c. }
 F. I. 378 Julii c. }

Breslau, den 27sten Juli 1812.

Finanz = Abgabe und Polizey = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 305. **Betreffend die Accise = Abgaben vom fremden geräucherten und gesalzenen Fleische und Würsten.**

Durch die allerhöchste Cabinets = Ordre vom 9ten d. M. ist festgesetzt worden: daß vom fremden geräucherten und gesalzenen Fleische mit Einschluß vom Schinken und Speck, von nun an

Ein Silbergroschen Ein Denar pro Pfund schlesisch,
und von fremden Würsten aller Art

Ein Silbergroschen Acht Denar pro Pfund schlesisch
an Accise erhoben werden soll.

Sämmtliche Accise = Aemter des Breslauschen Regierungs = Departements werden daher in Gemäßheit einer Verfügung der Königl. Abgaben = Section des Departements der Staats = Einkünfte, vom 14ten d. M. hiermit angewiesen, von jetzt an, nach obiger Bestimmung zu verfahren.

Breslau, den 29sten Juli 1812.

Breslauer = und Meißner = Abgaben = Deputation der Breslauschen Regierung,
von Schlesien.

Nro. 306. **Die Bestimmung des Werth = Stempels in Processen, welcher Todes = Erklärungen zum Gegenstande haben, betreffend.**

Durch ein Rescript der Königl. Section des Departements der Staats = Einkünfte für die directen und indirecten Abgaben vom 11ten d. M. ist festgesetzt worden; daß, nach Analogie der §. 6. No. 11. in der Instruction vom 5ten September v. J. enthaltenen Vorschrift, wonach bei Amortisations = Processen, verlohren gegangener Documente, ingleichen bei dem Aufruf unbekannter Real = Prätendenten, der Werth = Stempel nach richterlichem Gutbefinden von 1 bis 10 rthlr. festgesetzt werden soll,

auch in Processen, welche Todes = Erklärungen betreffen,
der Werth = Stempel nach richterlichem Gutbefinden auf 1 bis 10 rthlr.
bestimmt werden kann.

Diese Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 29sten July 1812.

Abgaben = Deputation der Breslauschen Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 29. Die Untergerichte sollen, wenn bey Auctionen Gegenstände zum Verkauf kommen, welche der Luxus Steuer unterworfen sind, den mit der Aufnahme der Luxus-Steuer beauftragten Behörden davon Kenntniß geben.

Auf Requisition der hiesigen Königl. Regierungs-Finanz-Deputation werden sämtliche Unter-Gerichte im Departement: es unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hiermit angewiesen: wenn bey den Auctionen Gegenstände zum Verkauf kommen, welche der Luxus-Steuer unterworfen sind, z. B. Pferde und Wagen, es mag die Abgabe bis dahin davon entrichtet worden seyn oder nicht, den mit der Aufnahme der Luxus-Steuer beauftragten Behörden in Zeiten davon Kenntniß zu geben und in den Auctions-Protocollen jedesmal den Namen und den Wohn-Ort der Käufer solcher Objecte zu vermerken.

Breslau, den 10ten July 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nro. 30. Betreffend die Aufforderung an die Staats-Diener von allen Departements, an den Geschäften zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer Theil zu nehmen

Des Königs Majestät haben durch eine Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 25sten Juny c. zu bestimmen geruhet, daß den Staats-Dienern von allen Departements verstattet seyn soll, an den Geschäften zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer Theil zu nehmen, in so fern sie dazu für tüchtig erachtet und bereit gefunden werden, jene Geschäfte neben ihren eigentlichen Dienst-Verrichtungen, die hierbei nicht im geringsten vernachlässiget werden müssen, zu übernehmen.

Er. Majestät werden es gern sehen und erkennen, wenn Staats-Diener der an sie hiezu ergehenden Aufforderungen mit Bereitwilligkeit genügen, und dieses übergehende Nebengeschäft, damit ihre eigentlichen Dienst-Verrichtungen nicht leiden, aus Patriotismus mit verdoppelter Anstrengung und ohne besondere Belohnung auf sich nehmen werden.

Es wird daher solches allen zum Ressort des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts gehörenden Justiz-Beamten, mit Bezugnahme auf das in den Berliner Zeitungen vom 3ten July c. enthaltene Publicandum eines Hohen Justiz-Ministerii hiedurch bekannt gemacht, um in vorkommenden Fällen sich hiernach zu achten, bei einer etwanigen Theilnahme an jenen Geschäften aber hiervon Anzeige zu leisten.

Breslau, den 17ten July 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

Nro. 21. Die Untergerichte sollen, wenn bey Auctionen Gegenstände zum Verkauf kommen, welche der Luxus-Steuer unterworfen sind, den mit der Aufnahme der Luxus-Steuer beauftragten Behörden davon Kenntniß geben.

Von dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht werden die sämtlichen Untergerichte in Oberschlesien hiermit angewiesen: wenn bey Auctionen Gegenstände zum Verkauf kommen, welche der Luxus-Steuer unterworfen sind. z. B. Pferde und Wagen, es mag die Abgabe bis dahin davon entrichtet worden seyn oder nicht, den mit der Aufnahme der Luxus-Steuer beauftragten Behörden in Zeiten davon Kenntniß zu geben, auch in den Auktions-Protocollen jedesmal den Namen und den Wohnort der Käufer solcher Objekte zu vermerken.

Brieg, den 14ten July 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verfügungen der Königl. Preuß. Departements-Commission zu Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

Nro. 8. Die Besteuerung der vom 24sten Juny a. c. datirten Pfandbriefe betreffend.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß auch die am 24sten Juny d. J. erst angefertigten Pfandbriefe, so gut wie die früher angefertigten, der Vermögens-Steuer von $2\frac{1}{2}$ Procent unterworfen sind; und daß die Landschaft bei Abstemplung der vißjährigen Weihnacht-Zinsen den Präsentanten den gesetzlichen Abzug von $2\frac{1}{2}$ Procent machen wird; dergestalt, daß bei diesen Pfandbriefen die Abstemplung der Weihnacht-Zinsen zum Beweise der von diesen Pfandbriefen entrichteten Vermögens-Steuer dienen wird.

Pre-lau, den 24sten July 1812.

Königl. Preuß. Departements-Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer.

Nro. 9. Wegen der Einkommen-Steuer von Gehältern, Pensions- und Warte-Geldern aus Königl. Fonds

Da es vorgeschrieben ist, daß die Einkommen-Steuer von Gehältern, Pensionen, und Warte-Geldern etc. welche aus Königl. Fonds fließen, durch die zahlenden Cassen abgezogen werden sollen: so muß nach einer hohen Ortes ergangenen

nähern Bestimmung dieß auch bey denjenigen unter 100 Rthlr. geschehen, und zwar nach dem Maasstabe, daß die Steuer bei Beiträgen bis 75 Rthlr. exclusive mit 12 Ggr., und bey Beiträgen bis 100 Rthlr. exclusive mit 18 Ggr. eingezogen werde. Dieß ist auch um so nöthiger, als in vielen Fällen diese Hebungen das alleinige Einkommen, oder doch den größten Theil desselben bilden, und weil die Steuer sonst ganz verloren gehen oder ohne Zwangsmittel nicht zu erlangen seyn würde.

Ungeachtet dieses Abzuges müssen auch diejenigen, die mit dem Gnaden-Thaler versehen, ihr Einkommen bei der betreffenden Special-Commission declariren, und dabei diese Pensionen u. nachrichtlich mit angeben.

Ist nun das Gesammt Einkommen von dem Betrage, daß ein höherer Procent-Satz angewandt werden muß, als derjenige ist, welcher der bloßen Pension nach in Gemäßheit der obigen Bestimmungen hat zur Erhebung gebracht seyn können: so muß die Special-Commission solchen vom Gesammt Einkommen berechnen, von dem Betrage dasjenige in Abzug bringen, was für die Pension bereits entrichtet worden ist, und das Residuum einziehen.

Hiernach haben sämtliche Kreis- und Communal-Commissionen zu verfahren.
Breslau, den 30sten July 1812.

Königliche Preuss. Departements-Commission zu Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

Nro. 10. Die Abschätzung des Vermögens bei unterlassener Declaration desselben durch die Kreis- und Communal-Commissionen, Behufs der Vermögens-Steuer-Erhebung betreffend.

Verschiedene an unterzeichnete Departements-Commission ergangene Anfragen überzeugen dieselbe, daß die angeordneten Kreis- und Communal-Commissionen zur Ausführung des Vermögens und Einkommenssteuer-Edicts den Gesichtspunkt, aus welchem die vorläufigen Vermögens-Abschätzungen beim Ausbleiben der Declarationen darüber erfolgen sollen, und wie dabei zu verfahren sey, zum Theil nicht ganz richtig gefaßt haben, namentlich hiebei öfters diese vorläufige Abschätzung mit derjenigen verwechselt wird, welche Behufs der speciellen Prüfung der Vermögens-Angaben in den betreffenden Fällen erforderlich und angeordnet ist.

Die Unterzeichnete Departements-Commission findet sich daher zur Vermeidung der hieraus entstehenden Mißverständnisse veranlaßt, sowohl den Kreis- und Communal-Commissionen, als auch dem betreffenden Publikum nachstehende Erläuterung über diesen Gegenstand hierdurch zu ertheilen.

Das Geschäft jeder der angeordneten Commissionen bei Ausführung des Vermögens- und Einkommen-Steuer-Edicts zerfällt in zwey Haupt-Abtheilungen, von denen keine mit der andern verwechselt werden darf. Es besteht

- 1) in der Annahme der von jedem einzelnen Steuerpflichtigen einzureichenden Declarationen seines Vermögens und Einkommens, und der provisorischen Berechnung des Steuer-Betrages, welcher aus jenen Declarationen sich ergibt, und
- 2) in der nähern Prüfung jener vorläufig als richtig angenommenen oder wenigstens der Steuer-Berechnung zum Grunde gelegten Declarationen.

ad 1.) hat der Staat so viel Vertrauen zu seinen Unterthanen geäußert, daß ein Jeder, nicht nur überhaupt die erforderliche Declaration seines Vermögens und Einkommens machen, sondern solche auch gewissenhaft einrichten werde. Unterbleibt das Erstere gänzlich, so tritt an dessen Stelle die vorläufige Abschätzung des Säumigen durch die Commission (§. 23. der Instruction vom 24sten Mai c.) zu dieser vorläufigen Abschätzung bedarf es gar keiner besondern Untersuchung der Vermögenslage, am wenigsten einer Taxation der Grundstücke durch Sachverständige und ähnlicher mit Reisen, Kosten und Aufenthalt verknüpfter Untersuchungen, sondern die Commission tritt zusammen, überlegt nach der den einzelnen Mitgliedern derselben bereits beimwohnenden Kenntniß, auf wie hoch mit Einschluß der Grundstücke das Vermögen des Säumigen anzunehmen sey, und setzt hiernach den Steuer-Betrag fest. Dieser gilt unwidersprechlich für den ersten Zahlungstermin. Niemand kann sich dabei über Ungerechtigkeit beschweren; denn es ist ja die Schuld jedes Einzelnen, daß er es durch eigene Versäumniß zu dieser Abschätzung hat kommen lassen.

Wenn auf diesem Wege der Betrag der ersten Steuer-Rate, sei es nun durch eigene Declaration oder durch jene vorläufige Abschätzung *ex æquo et bono* von Seiten der Commission festgestellt ist, dann erst beginnt

ad 2.) das Geschäft der Prüfung derjenigen Angaben oder Festsetzungen, welche dem Steuer-Betrage zum Grunde gelegt sind. Hiebei erst wird nach den Vorschriften des §. 33. der Instruction sowol Hinsichts der nähern Prüfung des Grund-Eigenthums, als auch des beweglichen Vermögens verfahren.

Stimmt das gutachtliche Urtheil der zu ernennenden Taxatoren mit den eigenen Angaben nur ohngefähr überein, so bedarf es keiner weitern Untersuchung; erforderlich ist diese aber in allen Fällen, wo die Commission die vorläufige Schätzung selbst bewirkt hat (§. 37.) Wie indeß hierbei zu verfahren

ren sey, darüber steht noch eine besondere Instruction zu erwarten, und kann für jetzt nie der Fall der speciellen, auf Untersuchung sich gründenden Abschätzung, namentlich der Grundstücke eintreten, wodurch also auch die hierauf Bezug habenden Anfragen sich erledigen.

Hiernach hat sich ein Jeder, den es betrifft, zu achten, und ist insbesondere von Seiten der Kreis- und Communal-Commissionen darnach zu verfahren.

Breslau, den 31sten Juli 1812.

Königl. Preuss. Departements-Commission zu Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

B e k a n n t m a c h u n g.

Nachdem der Herr Superintendent Kusch zu Pitschen auf sein besonderes Ansuchen, wegen seines hohen Alters, von den Superintendentur-Geschäften entbunden ist, so sind solche dem Königl. Superintendenten Herrn Holenz in Ischöplowitz mit übertragen worden.

Dieses wird hiermit, insbesondere sämmtlichen Herren Pfarrern und Schullehrern protestantischer Confession im Kreuzburg Pitschenschen Kreise zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

G. S. IX. July 130. Breslau, den 20sten July 1812.

Geistliche- und Schulen-Deputation der Breslauschen Regierung.

D r u c k f e h l e r.

In No. 16. Seite 153. in der letzten Zeile, ließ statt: Profess-ion — Possession.
